

rechte) herausgenommenen und um des allgemeinen Wohles willen<sup>6)</sup> in besondere Hände gelegten Rechte pflegt man als öffentliche Rechte, öffentliches Recht<sup>7)</sup>, den Besitz derselben als die öffentliche Gewalt zu bezeichnen. Innerhalb dieser Gewalt kann man sodann eine gesetzgebende, eine rechtsprechende und eine regierende oder vollziehende Gewalt unterscheiden, von denen die letztere (wohl auch öffentliche Verwaltung<sup>7a)</sup> genannt) die Ausübung der außer der Gesetzgebung und Rechtsprechung der öffentlichen Gewalt noch zustehenden Rechte umfaßt. —

Wie bereits oben angedeutet wurde, ist es rein Sache der Entwicklung der einzelnen menschlichen Gesellschaft, von wem und in welchem Umfange eine öffentliche Gewalt ausgeübt wird. Daher ist das Nähere hierüber, soviel den Entwicklungsgang selbst betrifft, in der Geschichte des betreffenden Rechtsgebietes, und, was das geltende Recht anlangt, bei der Darstellung des letzteren vorzuführen (vergl. unten §§ 10 flg.). Man kann jedoch schon im Allgemeinen zwischen zwei Bildungen unterscheiden. Die eine legt die öffentliche Gewalt im Wesentlichen in die Hände eines einzelnen Menschen, sei es, daß derselbe durch persönliche Macht und Tüchtigkeit oder durch seine Abstammung von einem bestimmten Geschlechte oder durch das Eigenthum an einem gewissen Grundbesitze zur Ausübung jener Gewalt berufen erscheint; die andere strebt der möglichst allgemeinen und gleichmäßigen Betheiligung aller Bewohner des betreffenden Rechtsgebietes an der öffentlichen Gewalt zu, indem sie die Ausübung derselben einem als Persönlichkeit (Rechtssubject, juristische Person; s. unten § 8) gedachten Gemeinwesen überträgt, an dessen Leitung die Bewohner des Gebiets Theil haben. Neben beiden Bildungen erscheinen eine Menge Zwischengestaltungen und Nebenformen; auch pflegen sich die einzelnen aus der öffentlichen Gewalt entspringenden niederen und höheren Befugnisse vielfach stufenweise in verschiedenen Händen zu befinden, dergestalt, daß die niederen Befugnisse Einzelpersonen und kleineren Gemeinwesen (z. B. den Besitzern selbstständiger Güter und den Ortsgemeinden), die weitergehenden aber größeren, über einer Mehrzahl von jenen Personen und Gemeinwesen stehenden und deren Gebiete umfassenden Gemeinwesen (z. B. dem Staate, oder über mehreren solchen stehend dem Reiche) innewohnen<sup>8)</sup>.

2. a) Die Ausübung der öffentlichen Gewalt bildet zwar einen hervorragenden Gegenstand der Thätigkeit für die damit betrauten Gemeinwesen, keineswegs aber nothwendig die alleinige Aufgabe derselben. Vielmehr pflegt eine gewisse Fürsorge für Schutz und Förderung des menschlichen Zielstrebens innerhalb ihres Wirkungskreises auch insoweit als Aufgabe dieser Gemeinwesen betrachtet zu werden, als es sich nicht um Festsetzung, Schutz und Geltendmachung von Rechten, sondern um die Anwendung anderer Schutz- und Förderungsmittel zum Besten der Allgemeinheit (im öffentlichen Interesse) handelt. Dies gilt insbesondere von den nach unserem Rechte mit der öffentlichen Gewalt bekleideten Gemeinwesen: dem Reiche, dem